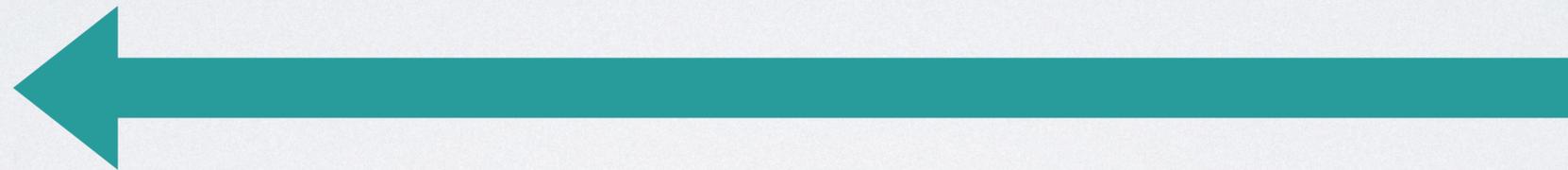
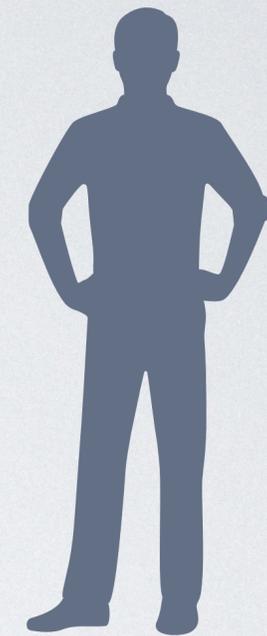
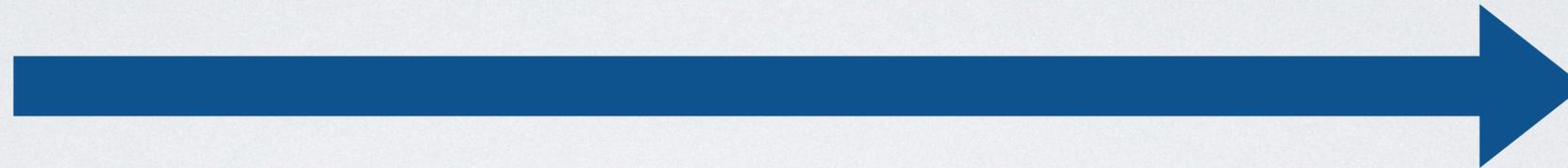


ZPO-Themen im zweiten Examen

Prozessaufrechnung als Primäraufrechnung



Klage, Zahlung 10.000,00 Euro



Gegenforderung 10.000,00 Euro

Aufrechnung

Erklärt der Beklagte erstmals im Prozess
die Aufrechnung?



Einwendung
(Anspruch erloschen, § 389 BGB)

Prozessaufrechnung

erledigendes Ereignis

Macht der Beklagte weitere Verteidigungsmittel geltend?



Auslegung



Primäraufrechnung

Hilfsaufrechnung

prozessuale + materielle Voraussetzungen

bspw. Erklärung (§ 388 BGB) vor LG nur durch Anwalt

kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die
Klageforderung zurückgenommen werden

Aufrechnung wird auch materiell unwirksam

Aufrechnung unzulässig

Gegenforderung bleibt bestehen

z. B. Aufrechnungsverbot

inhaltliche Entscheidung

Gegenforderung erlischt

z. B. keine Gegenforderung

auch bei Präklusion

auch bei mangelnder
Substanziierung

Schlüssigkeit der Klage



Primäraufrechnung

Schlüssigkeit der Gegenforderung

ggf. Einwendungen des Klägers

Tenor

Hauptsache

keine Besonderheiten

Kosten

Kostenstreitwert (§ 92 I ZPO) = Wert der Klage

Vorläufige Vollstreckbarkeit

keine Besonderheiten

Tatbestand

- Unstreitiges zur Klageforderung
- Unstreitiges zur Gegenforderung
- Streitiges Klägervorbringen zur Klageforderung
- Anträge

Tatbestand

- Aufrechnungserklärung
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Gegenforderung
- ggf. Streitiges Klägervorbringen zur Gegenforderung

Entscheidungsgründe

1. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von ... aus ...
2. Der Anspruch ist nicht durch die Prozessaufrechnung des Beklagten erloschen, denn die Gegenforderung besteht nicht.

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von ... aus ... Ein solcher Anspruch war zwar zunächst entstanden, ist jedoch durch die Prozessaufrechnung des Beklagten erloschen (§ 389 BGB). Der Beklagte hatte gegen den Kläger einen Anspruch auf Zahlung von ... aus...